

ZAHNÄRZTEKAMMER NORDRHEIN



Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) 2012

Seit Inkrafttreten der GOZ 2012 tagt die GOZ-Kommission der Zahnärztekammer Nordrhein regelmäßig, um die Auslegung der GOZ zu erarbeiten. Der ehemalige GOZ-Referent Dr. Hans-Werner Timmers (verst. 3.12.2012) hatte diese Kommission am 1. Februar 2012 gegründet, weil er in vorausschauender Weise die Wichtigkeit der Auslegung der neuen GOZ erkannt hatte. Ab dieser RZB-Ausgabe setzt das GOZ-Referat die Artikelserie mit der Veröffentlichung der von der GOZ-Kommission erarbeiteten und vom Vorstand der Zahnärztekammer Nordrhein verabschiedeten Beschlüsse zur Auslegung der GOZ 2012 fort.

Beschlüsse der GOZ-Kommission – Teil 1

Allgemeine zahnärztliche Leistungen

Frage: *Wie kann die Verwendung von Oraqix berechnet werden?*

Beschluss: (5.12.2012) Nach der gebührenrechtlichen Auffassung der Zahnärztekammer Nordrhein (ZÄK) handelt es sich bei der Anwendung von Oraqix zur Lokalanästhesie um eine Form der Infiltrationsanästhesie, die als notwendige Leistung nach der GOZ-Position 0090 zu berechnen ist.

Prophylaktische Leistungen

Frage: *Wie kann die Entfernung subgingivaler Konkremente im Rahmen der Professionellen Zahnreinigung berechnet werden?*

Beschluss: (6.2.2013) Der Mehraufwand für das Entfernen subgingivaler Konkremente kann bei der Bemessung des Steigerungsfaktors der GOZ-Nummer 1040 berücksichtigt werden. Alternativ wäre aus gebührenrechtlicher Sicht der ZÄK auch die Berechnung der GOZ-Nummern 4050, 4055 in Verbindung mit 4070 und 4075 möglich.

Jedoch ist hier zu beachten, dass bei einer delegierten Leistung nicht alle Teilleistungen der GOZ-Nummern 4070 und 4075 erbracht werden können. Dies ist bei der Festsetzung des Steigerungsfaktors zu berücksichtigen. Diese Art der Berechnung wird in der Regel auch nach dem Inkrafttreten der neuen GOZ von den Beihilfestellen akzeptiert und erstattet.

Anders verhält es sich bei der von der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) und in diversen Kommentaren vertretenen Auffassung, die subgingivale Konkremententfernung analog in Ansatz zu bringen. Die Analogberechnung dieser Maßnahme wird nach unserem derzeitigen Kenntnisstand weder von den Beihilfestellen noch von den Versicherungen übernommen.

Konservierende Leistungen

Frage: *Kann die GOZ-Nummer 2390 neben den GOZ-Nummern 2410 und 2440 berechnet werden?*

Beschluss: (11.7.2012) Die Zahnärztekammer Nordrhein bleibt weiterhin bei ihrer Auffassung, dass die GOZ-Nr. 2390 „Trepanation eines Zahnes, als selbstständige Leistung“ auch weiterhin nicht neben anderen Endo-Leistungen berechenbar ist (siehe Amtliche Begründung).

Beschluss: (6.2.2013) Die GOZ-Kommission bleibt auch nach erneuter intensiver Erörterung bei ihrer Auffassung, dass die GOZ-Nummer 2390 aufgrund der amtlichen Begründung nur im Rahmen einer Notfallbehand-

lung als alleinige Leistung zum Ansatz kommen kann. Jedoch wäre im Rahmen einer Notfallbehandlung und bei entsprechender medizinischer Indikation die Nebeneinanderberechnung der GOZ-Nummern 2360, 2390 und 2430 aus gebührenrechtlicher Sicht möglich. Dies allerdings nur dann, wenn in gleicher Sitzung keine Wurzelkanalaufbereitung erfolgt.

Frage: Ist die Aufbaufüllung nach GOZ-Nr. 2180 nur neben den Einzelkronen GOZ-Nr. 2200 ff. oder auch neben den Ankerkronen GOZ-Nr. 5000 ff. berechnungsfähig?

Beschluss: (16.10.2013) Die GOZ-Nummer 2180 ist auch im Zusammenhang mit einer Ankerkrone nach der GOZ-Nummer 5000 ff. für eine entsprechende Aufbaufüllung zu berechnen.

Sollten Sie darüber hinaus noch Fragen haben, wenden Sie sich gerne an unsere GOZ-Abteilung, Astrid Dillmann, Tel. 0211/52605-28 oder Yvonne Nickel, Tel. 0211/52605-24.

Dr. Ursula Stegemann
GOZ-Referentin

Bereits erfolgte Besprechungen:

- GOZ-Position 2197 (RZB 6/2013, S. 303 f.)
- Warum nur steht die PZR im Abschnitt „B. Prophylaktische Leistungen?“ (RZB 7-8/2013, S. 379 f.)
- Berechnungsfähige Materialien gemäß § 4 Absatz 3 (RZB 9/2013, S. 473 ff.)
- Funktionsanalytische und Funktionstherapeutische Leistungen (RZB 10/2013, S. 527 f.)
- Patienteninformation: Berechnung der GOZ-Nr. 2197 neben den GOZ-Nrn. 2060, 2080, 2100 und 2120 (RZB 10/2013, S. 529)
- Provisorische Versorgungsarten und deren Berechnung (RZB 11/2013, S. 595 f.)
- GOZ-Position 4110 vs. GOÄ-Position 2442

Ergänzend verweisen wir auf die Fortbildungsveranstaltungen im Karl-Häupl-Institut (<http://khi.de>) und die fortlaufend aktualisierten „FAQ GOZ 2012“ auf der Webseite unter www.zahnaerztekammernordrhein.de im Geschlossenen Bereich für Zahnärzte, Gebührenordnung (GOZ) 2012 (www.zahnaerztekammernordrhein.de/fuer-zahnaerzte/login/geschlossener-bereich/gebuehrenordnung-goz-2012/faq-goz-2012.html).